

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 7/25

02.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 28. Mai 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Halle Blatt 11045 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Halle	10	3/36	Gebäude- und Freifläche, Verlängerter Landrain 25	687

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 302.000,00 €

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, einer Garage und einem Gartenhaus. Das Wohnhaus wurde 1948 und der Anbau 1975 errichtet. Modernisierungen wurde seit dem Jahre 1992 vorgenommen. Im Keller befinden sich 4 Räume, die Heizung sowie ein WC und Dusche, im Erdgeschoss befinden sich 3 Zimmer, Küche Bad und im Dachgeschoss 2 Zimmer und ein Abstellraum. Die Wohnfläche beträgt ca. 115 m². Das Grundstück ist seit 2021 ungenutzt. Die postalische Anschrift lautet: Verlängerter Landrain 25, 06118 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin